VBA 16251 20

14. Juni 1933

Die Kirchenfrage
Austauschdienst
des Ev. Preßverbandes für
Deutschland, Berlin-Steglitz

87.

Ein kirchengeschichtlicher Abschluß.

Präsident D. Dr. Kapler scheidet aus dem Amt.

Kirchenamtlich wird mitgeteilt:

Präsident D. Dr. Kapler, der bereits in der Aprilsitzung des altpreußischen Kirchensenats angekündigt hatte, daß er seinen Abschied nehmen würde, sobald der von ihm noch durchzuführende Teil der Kirchenverfassungsreform abgeschlossen sein würde, hat dem Kirchensenat mitgeteilt, daß mit der Bestimmung D. v. Bodelschwinghs zum Reichsbischof und mit der Feststellung der Grundzüge der neuen Kirchenverfassung dieser Abschluß erreicht sei. Sein Gesundheitszustand mache es ihm unmöglich, seinen Entschluß noch hinauszuschieben. Der Kirchensenat hat in seiner Sitzung vom 8. Juni unter wärmster Würdigung der Lebensarbeit D. Dr. Kaplers und in größter Dankbarkeit dafür, daß es dem scheidenden Präsidenten noch vergönnt war, durch die Grundlegung des kirchlichen Reformwerkes und die Berufung des Reichsbischofs seiner Lebensarbeit eine Krönung von kirchengeschichtlicher Bedeutung zu geben, dem Abschiedsgesuch stattgegeben.

D. Kapler war bekanntlich als oberster Beamter der Verwaltung der altpreußischen Kirche zugleich Präsident des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses. Er scheidet mit dem 1. Juli aus seinen Aemtern. Bis dahin hat er Urlaub genommen, den er außerhalb Berlins verbringt.

*

Der Geistliche Vizepräsident des Evangelischen Oberkirchenrates der altpreußischen Kirche, Oberdomprediger D. Burghart, hatte bereits Anfang Mai seinen Abschied zum 1. Juni erbeten und vom Kirchensenat bewilligt erhalten. In der Sitzung des Oberkirchenrats vom 31. Mai hat er sich verabschiedet und am Pfingstsonntag im Berliner Dom seine Abschiedspredigt gehalten.

*

Der Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Sachsen, D. Ludwig Ihmels, ist im Alter von 74 Jahren plötzlich verschieden. Der Heimgegangene hatte zum 1. Juli seinen Rücktritt angekündigt, hatte sich dann aber bestimmen lassen, sein Amt noch so lange weiterzuführen, bis die Auswirkung der kirchlichen Verfassungsreform im Reiche auf die sächsische Landeskirche sich klarer würde übersehen lassen. (Vgl. Ziffer 68.)

D. Ihmels war Präsident des Lutherischen Einigungswerkes und Mitglied der Leitung (Sechserausschuß) des Lutherischen Weltkonvents. Zum Präsidenten des Lutherischen Einigungswerkes wurde an seiner Stelle Landesbischof D. Marahrens (Hannover) gewählt.

*

Der neugewählte erste evangelische Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Bayern r. d. Rh., D. Meiser, wurde am Sonntag, 11. Juni, feierlich in sein Amt eingeführt. (Vgl. Ziffer 38.)

*

Der neugewählte erste evangelische Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, D. Dr. Schöffel, wurde am Sonntag, 11. Juni, feierlich in sein Amt eingeführt. (Vgl. Ziffer 80.)

Die Kirchenfrage
Austauschdienst
des Ev. Preßverbandes für
Deutschland, Berlin-Steglitz

88.

Kundgebungen evangelischer Verbände und Gruppen.

(Vgl. Ziffer 84.)

Der Provinzialkirchenrat von Westfalen fordert, „daß bei der bevorstehenden Neuordnung der evangelischen Kirchen Deutschlands den Provinzialsynoden Westfalens und der Rheinprovinz das Recht der einheitlichen Fortbildung und weiteren Entwicklung der die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz verbindenden Kirchenordnung nicht verkürzt wird". Er betont, daß die Union im Gebiet der Rheinisch-westfälischen Kirchenordnung tief eingewurzelt und daher das Auseinandergehen der westfälischen Gemeinden in besondere lutherische und reformierte Kirchenkörper unmöglich sei. Demgemäß sei die Aufrechterhaltung des Bekenntnisstandes der evangelischen Kirche Westfalens und der Rheinprovinz, wie er in den §§ 1 bis 3 der Rheinisch-westfälischen Kirchenordnung festgelegt ist, zu fordern. „Im Blick auf dieses Ziel begrüßt es der Provinzialkirchenrat besonders, daß Friedrich D. von Bodelschwingh zum ersten Reichsbischof bestimmt worden ist, da er in ihm eine besondere Gabe Gottes an die deutsche evangelische Christenheit erkennt, und bittet Gott, daß er dem Wollen des Reichsbischofs zur Einigung aller, die an der werdenden deutschen evangelischen Kirche mitzuarbeiten entschlossen sind, Erfüllung schenke."

Die Hochkirchliche Bewegung fordert eine Erneuerung der Kirche auf dem Gebiet der Verkündigung — „Unsere Kirche muß wieder im gehorsamen Hören auf das eine apostolische Evangelium lehrende und bekennende Kirche werden" — sowie eine radikale Neuordnung auf dem Gebiet der Verfassung. Sie erstrebt eine Kirchenverfassung, in der das biblisch verstandene Bischofsamt als Lehramt und als Amt der Führung wieder zur Geltung kommt. Dieses Bischofsamt könne der evangelischen Kirche Deutschlands weder vom Staat verliehen noch von einem kirchlichen Parlament ins Leben gerufen werden. Es könne ihr vielmehr nur so wiedergegeben werden, daß die erwählten Oberhirten es empfangen durch die biblisch gewiesene Handauflegung derer, die selbst das apostolische Amt durch Auflegung der Hände und Anrufung des Heiligen Geistes empfangen haben, also etwa der lutherischen Bischöfe der Kirche Schwedens oder der baltischen Länder. Sie erstrebt eine Erneuerung der Kirche auf dem Gebiet des Kultus, die der Willkür auf liturgischem Gebiet ein Ende macht und die Einheit von Wortgottesdienst und Sakramentsfeier wiederherstellt. Die Feier des Altarsakraments müsse wieder der Mittelpunkt der Gottesdienste werden. Endlich soll die Kirche wieder Gemeinschaft des Gebetes werden.

Die Lutherische Vereinigung innerhalb der Hannoverschen Landeskirche erklärt zur Bischofsfrage:

„Die Mitwirkung unseres Landesbischofs und seine eingehenden Darlegungen über den Verlauf der Verhandlungen geben uns das gute Gewissen, uns unbedingt hinter die getroffene Wahl zu stellen. Wir sind dessen gewiß, wenn das evangelische Kirchenvolk in unbedingter Sachlichkeit (auch in Presse und Rundfunk) an dem Neuwerden der Kirche beteiligt wird und wenn andererseits Reichskanzler und Reichsbischof sich persönlich begegnen, so werden die Erwägungen und Entschließungen der Verantwortlichen anerkannt werden als ein Werk, das zum Besten von Volk und Kirche zugleich dient. . . . Wir erwarten vertrauensvoll, daß unter dieser Führung (Landesbischof und Reichsbischof) bestehende Schäden im Leben der Kirche, die ihrem innersten Wesen widersprechen und ihren gottgewollten Dienst am Volk hemmen, in treuer Zusammenarbeit aller Verantwortlichen rückhaltlos überwunden werden."

Der Hauptverein des Evangelischen Bundes für Oesterreich begrüßt mit herzlicher Freude die Einigungsarbeit der deutschen evangelischen Kirchen. Er hofft zuversichtlich, daß auch den evangelischen Kirchen Oesterreichs gleich allen anderen evangelischen Deutschen die Zugehörigkeit zu der einen Deutschen Evangelischen Kirche nicht allein als beratendes, sondern als vollwertiges Mitglied gesichert werde. Um dem evangelischen Auslandsdeutschtum eine reibungslose Eingliederung in die eine evangelische Kirche deutscher Nation zu ermöglichen, spricht er die Bitte aus, „den Namen und die Befugnisse des obersten Führers der deutschen evangelischen Kirche nicht als ‚Reichsbischof' zu gestalten, sondern ihnen einen solchen Ausdruck zu verleihen, der für alle außerhalb der deutschen Reichsgrenzen befindlichen evangelischen Deutschen in gleicher Weise annehmbar ist".

*

Auf die an uns ergangene Bitte, es möchten die alten Richtlinien der Glaubensbewegung „Deutsche Christen" — die, wie das „Evangelium im Dritten Reich" vom 11. Juni feststellt, das „Sondergut" der Bewegung herausheben und die auch nach sonstigen Verlautbarungen durch die sie ergänzenden neuen Richtlinien nicht außer Kraft gesetzt sind — in der „Kirchenfrage" veröffentlicht werden, verweisen wir auf Ziffer 34 der „Kirchenfrage", wo die alten Richtlinien unter „Kundgebungen evangelischer Verbände und Gruppen" wiedergegeben sind. In der dortigen Wiedergabe fehlt nur Punkt 10, in dem es heißt, daß nach diesen Grundsätzen der Reichsbischof den weiteren Ausbau der evangelischen Reichskirche vollzieht, und in dem die Namen der mit der Vorbereitung und Durchführung der kirchlichen Urwahl zu betrauenden Persönlichkeiten aufgeführt sind.

Die Kirchenfrage
Austauschdienst
des Ev. Preßverbandes für
Deutschland, Berlin-Steglitz

88 A.

Nachträge.

Die hier folgenden Kundgebungen liegen einige Zeit zurück. Wir tragen sie jedoch auszugsweise nach, damit sie in der Reihe der Stimmen zur neuen Gestalt der evangelischen Kirche nicht fehlen.

Aus einer Entschließung des Hauptvorstandes der Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen innerhalb der preußischen Landeskirche (Bekenntnistreue Gruppe):

Aufbau und Dienst der Kirche können allein geschehen von ihrem Bekenntnis her, in welchem sie die Botschaft ihres himmlischen Herrn verkündet. Indem wir die Urwahlen als Merkzeichen einer überwundenen Demokratie ablehnen, fordern wir die kraftvolle geistliche Führung in der Person eines Landesbischofs.

Uns Lutheranern liegt nichts ferner als Streit mit unseren reformierten Brüdern. Wir wünschen mit ihnen zusammen eine das ganze evangelische Deutschland umfassende Kirchengemeinschaft ohne Vermengung der verschiedenen Bekenntnisse und damit zugleich eine enge, verfassungsmäßige Verbindung mit den Lutheranern der anderen deutschen Kirchengebiete. Die Verfassung der Kirche baut sich auf ihrem Bekenntnis auf. Es ist darum selbstverständlich, daß wir Lutheraner uns nach unserer Eigenart ordnen und einrichten können. Die Zeit des Liberalismus und die Herrschaft menschlicher Willkür in Lehre und Verkündigung der Kirche ist vorüber. Darum muß das Lutherische Lehramt an Universitäten wiederhergestellt und eine engere Verbindung zwischen Kirche und theologischen Fakultäten geschaffen werden.

Ein Kreis von Theologen und Laien des Rheinlandes, unter denen sich Professor D. Karl Barth (Bonn), Professor D. Goeters (Bonn), Pastor Liz. Klugkist Hesse (Elberfeld), Privatdozent Pastor Liz. de Quervain (Elberfeld) und Aeltester Dr. med. Keller (Rheydt) befinden, veröffentlicht eine Reihe von Sätzen:

Die Kirche lebt in allen ihren Gliedern durch die Ausrichtung des von Jesus Christus eingesetzten und geordneten Dienstes der Prediger, Lehrer, Aeltesten und Diakonen.

„Geistlicher Führer" der Kirche ist allein Jesus Christus, ihr himmlischer König, welcher auf Erden durch seinen Geist in einem jeden lebt, der im Gehorsam gegen seinen Auftrag in seinem Dienst in der Kirche steht.

Die Aemter des Predigers, Lehrers, Aeltesten und Diakonen dienen gemeinsam dem Aufbau der Kirche. Sie haben bei aller Verschiedenheit des Dienstes und der Gaben ein jedes seine Verheißung und Vollmacht unmittelbar vom Herrn der Kirche.

Der Herrschaft des himmlischen Herrn über die einzelnen Gemeinden entspricht auf Erden nicht die Herrschaft einer einzelnen Gemeinde über die anderen oder die eines den anderen Aemtern übergeordneten Bischofsamts, sondern der Dienst, den die einzelnen Gemeinden einander gegenseitig schuldig sind, und den sie in der Form von Synoden ihrer berufenen Diener einander zu leisten versuchen.

Zur Frage nach der Zukunft der Union nehmen Thesen Stellung, die von Professor D. Deißner, Professor D. Hermann und Superintendent v. Scheven (Greifswald) der Oeffentlichkeit übergeben werden.

Die unierten evangelischen Landeskirchen in Deutschland wissen sich als Kirchen des evangelischen Bekenntnisses nicht minder als die lutherischen und reformierten Kirchen. Sie wollen aber nicht Bekenntnis und Konfessionalität gleichsetzen.

Die Union will das Ringen menschlichen Glaubens um das Verständnis biblischer Wahrheiten nicht durch Uebereinstimmungsformeln über strittige Artikel unterbinden. Sie tastet weder die lutherischen noch die reformierten Bekenntnisschriften an, kennt sie vielmehr als Kraftquellen des gemeinsamen evangelischen Geistes, in dem sie lebt.

Das Bestehen der Union ist die lebendige Veranschaulichung dessen, daß die Front gegen den Katholizismus gemeinsame protestantische Sache ist.

Die Geschichte der Union hat es bewiesen, daß in ihr sowohl lutherische wie reformierte Gebiete und Gemeinden die Eigenart ihres Bekenntnisstandes und ihres kirchlichen Lebens aufrechterhalten können.

Das Bestehen der Union hat die Abendmahlsgemeinschaft zwischen Lutheranern und Reformierten erleichtert und Tausende von evangelischen Christen, die ihren Wohnsitz innerhalb Deutschlands wechseln mußten, vor dem Gefühl des Fremdseins auf evangelischem Boden bewahrt. Die meisten evangelischen Gemeinden der Auslandsdeutschen sind durch die Union mit dem Heimatlande und der Heimatkirche verknüpft.

Auf Grund des gemeinsamen biblischen Evangeliums lassen sich sehr wohl gemeinsame evangelische Antworten auf Lebensfragen der Zeit finden.

14. Juni 1933

Die Kirchenfrage
Austauschdienst
des Ev. Preßverbandes für
Deutschland, Berlin-Steglitz

89.

Die Verfassungsreform des deutschen Protestantismus.

Stellungnahme in den Landeskirchen.

(Vgl. Ziffer 81.)

Die Evangelische Kirchenregierung in Baden hat durch Notgesetz vom 1. Juni 1933 tiefgreifende Verfassungsänderungen durchgeführt. In Zukunft wird an der Spitze der Badischen Kirche der „Landesbischof der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens" stehen. Er ist der geistliche Führer der Kirche und handelt in diesem Wirkungskreis selbständig mit eigener Verantwortung. Er wird von der Landessynode gewählt, seine Abberufung durch die Landessynode ist aber nicht zulässig. Neben dem Landesbischof steht der Evangelische Oberkirchenrat als kollegiale Behörde, der der Landesbischof auch angehört. Ihm kommen die Aufgaben zu, die außerhalb der geistlichen Führung liegen, also insbesondere die Rechts- und Vermögensverwaltung. Die bisherige parlamentarische Abhängigkeit des Oberkirchenrats von der Landessynode ist aufgehoben. Zur Entscheidung gewisser grundsätzlicher Fragen erweitert sich der Oberkirchenrat durch Zuziehung von vier vom Landesbischof zu berufenden Mitgliedern der Landessynode.

Das Gesetz sieht weiterhin vor, daß die Dekane nicht mehr, wie bisher, von den Bezirkssynoden gewählt, sondern vom Landesbischof, nach Anhörung des erweiterten Oberkirchenrats, ernannt werden. Schließlich stellt das Gesetz die Aufhebung der Pfarrwahl in Aussicht. Das Nähere wird durch ein noch zu erlassendes Pfarrbesetzungsgesetz geregelt werden, das ein Mitwirkungsrecht der Gemeinden, jedoch nicht in Form der Wahl, vorsieht.

14. Juni 1933

Die Kirchenfrage
Austauschdienst
des Ev. Preßverbandes für
Deutschland, Berlin-Steglitz

90.

Aeußere Mission und Kirche.

(Vgl. Ziffer 40.)

Der Deutsche Evangelische Missionsausschuß hat den Direktor der Berliner Missionsgesellschaft, D. Knak, mit der Vertretung der Gesamtheit der deutschen evangelischen Missionen dem mit der kirchlichen Verfassungsreform betrauten Ausschuß gegenüber beauftragt. D. Knak hat von Präsident D. Dr. Kapler den Auftrag erhalten, einen Entwurf für die Eingliederung der Mission in die neue Kirchenverfassung einzureichen.

14. Juni 1933

Die Kirchenfrage
Austauschdienst
des Ev. Preßverbandes für
Deutschland, Berlin-Steglitz

91.

Bibliographie des kirchlichen Verfassungswesens.

(Vgl. Ziffer 59.)

„Der evangelische Kirchenvertrag mit dem Freistaat Baden", mit einer Einführung und Erläuterungen. Herausgegeben von Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich. Verlag von Moritz Schauenburg K. G.-Lahr. 5,80 RM.

14. Juni 1933

Die Kirchenfrage
Austauschdienst
des Ev. Preßverbandes für
Deutschland, Berlin-Steglitz

92.

Bibliographie
zur kirchlichen Neugestaltung.

(Vgl. Ziffer 55.)

Professor D. Dr. Ulmer: „Was wird aus unserer Kirche?" Verlag des Martin Luther-Bundes, Erlangen 1933. 30 Pf.

„Brüderliche Warnung und Bitte an die lutherischen Kirchen Deutschlands." Flugblatt, herausgegeben vom Kirchenregiment der Renitenten Kirche ungeänderter Augsburgischer Konfession in Hessen, 1933. (Versand: Pfarrer Schmidt, Melsungen in Kurhessen).

Oberkirchenrat D. Dr. Nagel (Breslau): „Kirchbaupläne." Lutherischer Bücherverein, Breslau. 10 Pf.

Professor D. Weinel (Jena): „Die Eine Deutsche Evangelische Kirche, ihre Notwendigkeit, ihre Aufgaben und ihre Gestaltung." 1933. Leopold Klotz Verlag, Gotha.

14. Juni 1933

Die Kirchenfrage
Austauschdienst
des Ev. Preßverbandes für
Deutschland, Berlin-Steglitz

93.

Die deutsche Kirchenkarte.

(Vgl. Ziffer 57.)

Die Evangelische Landeskirche in Hessen (Darmstadt) und die Evangelische Landeskirche Frankfurt am Main haben „in einmütiger Beurteilung ihrer besonderen Lage und der vor Gott und der evangelischen Bevölkerung der Gegend am Rhein und Main, wie auch dem gesamten Protestantismus Deutschlands, auf ihnen lastenden Verantwortung" zwecks baldiger Schaffung einer Großhessischen Kirche einen Vertrag abgeschlossen.

Der grundlegende §1 lautet: Die beiden Vertragsteile sind sich darüber einig geworden, unter dem Namen „Arbeitsgemeinschaft zwischen den Evangelischen Landeskirchen von Hessen und Frankfurt am Main" eine engere Zusammenarbeit herbeizuführen zur tatkräftigen Förderung der Großhessischen Kirchenvereinigung im Rahmen der neuen Evangelischen Kirche Deutschlands und zur inneren und äußeren Angleichung der geistlichen und weltlichen Verwaltung ihrer Gebiete im Hinblick auf die zu schaffende größere hessische Kirchenvereinigung. — Als Ziel bleibt unverrückt: die Schaffung einer lebenskräftigen Großhessischen Kirche aus den bisherigen Landeskirchen Hessen, Hessen-Kassel, Nassau und Frankfurt.

§ 6 bestimmt: Sollte der erstrebte Zusammenschluß der vier großhessischen Kirchen nicht zustande kommen, so verpflichten sich die Vertragsteile, in Anbetracht ihrer beiderseitig besonderen Lage zwecks baldiger Schaffung eines lebenskräftigen Kirchengebietes im Rahmen der Reichskirche sofort miteinander in Verhandlung zu treten.

14. Juni 1933

Die Kirchenfrage
Austauschdienst
des Ev. Preßverbandes für
Deutschland, Berlin-Steglitz

94.

Deutsche Reformierte Kirche.

(Vgl. Ziffer 81 und 63.)

Zwischen den Bevollmächtigten der Evangelisch-Reformierten Landeskirche der Provinz Hannover und den Bevollmächtigten der Lippischen Landeskirche ist heute folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Artikel 1.

(1) Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche der Provinz Hannover und die Lippische Landeskirche werden zu der Deutschen Reformierten Kirche zusammengeschlossen.

(2) Diese Deutsche Reformierte Kirche ist die Rechtsnachfolgerin der beiden genannten Landeskirchen.

(3) Anderen reformierten Kirchen und Kirchengemeinden steht es frei, die Aufnahme in diese Kirche zu beantragen.

(4) Die Lösung der lutherischen Frage in Lippe wird möglichst bald erfolgen.

Artikel 2.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten bilden bis zum Inkrafttreten der neuen Verfassung des geschäftsführende Moderamen der Deutschen Reformierten Kirche.

Artikel 3.

Der Landeskirchentag der Evangelisch-Reformierten Landeskirche der Provinz Hannover und die Lippische Landessynode wählen bis zum 15. Juli d. J. je vier ihrer Mitglieder, und zwar zwei Pfarrer und zwei andere Abgeordnete. Diese bilden zusammen mit dem geschäftsführenden Moderamen die Generalsynode.

Artikel 4.

Die Generalsynode berät und beschließt über den von dem geschäftsführenden Moderamen ausgearbeiteten und vorgelegten Entwurf einer Verfassung der Deutschen Reformierten Kirche und besetzt die in der Verfassung vorgesehenen leitenden Aemter.

Artikel 5.

Bis zum Inkrafttreten dieser Verfassung bleiben im übrigen in beiden Landeskirchen die bisherigen geschäftsführenden Organe in Tätigkeit.

Artikel 6.

Diese Bestimmungen treten mit dem heutigen Tage in Kraft.

Detmold, den 8. Juni 1933.

Die Bevollmächtigten der Evangelisch-Reformierten Landeskirche der Provinz Hannover:

gez.: Otto Koopmann, Präsident des Landeskirchenrats.
gez. D. Dr. Walter Hollweg, Landessuperintendent.

Die Bevollmächtigten der Lippischen Landeskirche:

gez. Karl Corvey, stellvertretender Landessuperintendent und Vorsitzender des Landeskirchenrats.

gez. Paul Ruperti,
Pastor und Mitglied des Landeskirchenrats.